

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 201/88

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Rheinisch-Westfälischen K[REDACTED]bank AG,
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den
Vorsitzenden Alfred P. S[REDACTED], S[REDACTED]wall [REDACTED],
Dortmund,

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Messer -

g e g e n

1. Maria U[REDACTED],
P[REDACTED]straße [REDACTED], Brühl,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

2. Peter U[REDACTED],
P[REDACTED]straße [REDACTED], B[REDACTED],

Kläger,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] -

WII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Dr. Halstenberg, Dr. Werp und Dr. Rinne
am 13. Juli 1989
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 11. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Hamm vom 13. Juli 1988
- 11 U 225/87 - wird nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des
Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 58.635,86 DM

G r ü n d e :

Grundsätzliche Bedeutung kommt der Sache nicht zu. Das Rechtsmittel hat auch im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg.

1. Das Berufungsgericht hat den effektiven Vertragszins des Ratenkredits vom 10. August/8. September 1983 mit 19,24 %, den marktüblichen Zins mit 9,92 %, die relative Zinsdifferenz danach mit 93,95 % berechnet und außerdem eine Reihe von AGB-Klauseln als unangemessen beanstandet. Dagegen erhebt die Revision keine Einwendungen.

2. Die Revision bezweifelt auch nicht, daß der festgestellte Vertragsinhalt, wenn man ihn nach der neueren Rechtsprechung des erkennenden Senats zum wucherähnlichen Ratenkreditgeschäft beurteilt, die objektiven Voraussetzungen des § 138 Abs. 1 BGB erfüllt (vgl. BGHZ 104, 102, 105 m.w. Nachw.). Die Revision macht jedoch geltend, die vom Senat zum Konsumentenratenkredit entwickelten Grundsätze seien hier nicht anwendbar, weil der streitige Kredit an den Kläger zu 2 als selbständigen Gewerbetreibenden zu gewerblichen Zwecken gewährt und durch Grundpfandrechte abgesichert worden sei. Damit kann die Beklagte keinen Erfolg haben.

Unstreitig diene zwar der im August/September 1983 aufgenommene Kredit der Ablösung von Vorkrediten, deren Valuta die Kläger dem Bauunternehmen hatten zufließen lassen, das der Kläger zu 2 zusammen mit seinem Bruder betrieb.



Bei der Prüfung der objektiven Voraussetzungen des wucher-
ähnlichen Kreditgeschäfts ist jedoch kein grundlegender Un-
terschied zwischen einem reinen Privatkredit und einem ge-
werblichen Kredit zu machen (vgl. Senatsurteile vom
25. Oktober 1979 - III ZR 182/77 = NJW 1980, 445 und vom
2. Dezember 1982 - III ZR 90/81 = WM 1983, 115; Senatsbe-
schlüsse vom 29. Oktober 1987 - III ZR 14/87 = BGHR BGB
§ 138 I - Sozialwucher 1 - und vom 24. November 1988
- III ZR 255/87 -). Bei beiden kommt es objektiv auf das
Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung an. Auch beim
gewerblichen Kredit ist ein auffälliges Mißverhältnis im
allgemeinen zu bejahen, wenn der Vertragszins den Marktzins
relativ um rund 100 % übersteigt; auch hier fallen den Kre-
ditnehmer unbillig belastende AGB-Bestimmungen zusätzlich
ins Gewicht. Besonderheiten eines gewerblichen Kredits kön-
nen und müssen im Rahmen der Gesamtwürdigung berücksichtigt
werden. So war hier die Kreditsumme für einen Ratenkredit
außergewöhnlich hoch (netto 235.475,66 DM). Das dadurch er-
höhte Ausfallrisiko wurde aber durch die - sonst bei einem
Ratenkredit völlig unübliche - dingliche Sicherung durch
Grundschulden ausgeglichen. Für Hypothekarkredite auf Wohn-
grundstücke ist der Marktzins in der Regel niedriger als für
Ratenkredite, hier - im August/September 1983 - um rund
1,5 Prozentpunkte. Insgesamt ist es rechtlich nicht zu bean-
standen, wenn das Berufungsgericht ein auffälliges Mißver-
hältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bejaht hat.

3. Wesentliche Unterschiede bestehen nach der Rechtspre-
chung des Senats bei den persönlichen Voraussetzungen des

§ 138 Abs. 1 BGB: Nur beim Ratenkredit eines Privatkonsumenten besteht die - widerlegliche - Vermutung, daß der Kreditnehmer sich den ihn übermäßig belastenden Vertragsbedingungen nur wegen seiner wirtschaftlich schwachen Lage, Rechtsunkundigkeit und Geschäftsungewandtheit unterworfen hat und daß die kreditgebende Bank das erkannt oder sich zumindest leichtfertig dieser Einsicht verschlossen hat (BGHZ 98, 174, 178). Beim Geschäftskredit eines Vollkaufmanns wird das Gegenteil unterstellt. Bei Minderkaufleuten bedarf es der Feststellung der subjektiven Voraussetzungen im Einzelfall (Senatsurteil vom 2. Dezember 1982 aaO zu III 4). Das Berufungsgericht hat hier deshalb die Kläger eingehend angehört, um sich ein Bild von ihrer Persönlichkeit machen zu können. Es ist rechtsfehlerfrei zu der Feststellung gekommen, die Kläger seien nicht in der Lage gewesen, das Vertragsrisiko und das Ausmaß ihrer Belastung richtig zu erkennen. Beide Kläger seien in einer wirtschaftlich desolaten Situation gewesen: Der Klägerin zu 1 habe die Zwangsversteigerung ihres Grundstücks gedroht; der Gewerbebetrieb des Klägers zu 2 habe sich in einer existenzbedrohenden Krise befunden, andere Banken seien nicht mehr zur Kreditgewährung bereit gewesen. Diese Situation habe die Beklagte zur Durchsetzung

ihrer weit überhöhten Zinsforderung ausgenutzt. Damit sind auch die persönlichen Voraussetzungen des § 138 Abs. 1 BGB vom Berufungsgericht in hinreichender Weise positiv festgestellt worden.

Krohn

Kröner

Halstenberg

Werp

Rinne